

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan **Nr. 308**

"B i s c h o f f s t r a ß e"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen und
Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Bischoffstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen der Bischoffstraße, der Karlstraße, der Straße Hegerkamp, der Kleingartenanlage westlich der Kuhlhoffstraße und dem Bahnhof Essen-Katernberg Nord.

II. Allgemeines

Das Gelände ostwärts der Bischoffstraße wird zur Zeit von einer Zechengesellschaft mit einer Wohnsiedlung (ca. 582 Wohnungseinheiten) bebaut, deren erster Abschnitt bereits fertiggestellt ist. Der mit diesen Baumaßnahmen verbundene Bevölkerungszuwachs sowie der bisher in diesem Bereich schon vorhandene Mangel an Schulraum, machen den Bau je einer evgl. und kath. Volksschule mit Turnhalle und Schulsportplatz dringend notwendig. Damit diese Schulen auf dem vorgesehenen Gelände an der Bischoffstraße - Verbandsgrünfläche und zur Zeit landwirtschaftlich genutzt - gebaut werden können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

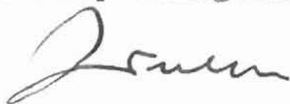
Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahme - Enteignung - Gebrauch zu machen.

Durch den Erwerb des vorgesehenen Schulgrundstücks entstehen der Stadt überschläglich ermittelte Kosten von 500.000,-- DM.

Die Stadt wird sich - gemäß der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 2. Juni 1961 - an den entstehenden Erschließungskosten mit 10 % beteiligen.

Essen, den 4. November 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. August 1965 bis 15. September 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. September 1965



der Oberstadtdirektor

Im Auftrage




Stadt.Verm. Amtmann


Gehört zur Vfg. v. 23. JUNI 1966
Az. IBA-1254 (Essen 85-01)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 1 vom 7. Januar 1967 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 9. Januar 1967 öffentlich aus.

Essen, den 9. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Verm. Amtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 4. März 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Lübbe
Städt. Verm. Amtsrat

